

Einkaufsbedingungen CiS Gruppe

Anwendbar für Waren und Leistungen im Geschäftsverkehr mit Unternehmen beauftragt durch Gesellschaften der CiS Gruppe (CiS electronic GmbH, CiS systems s.r.o., Zabel Technik GmbH & Co. KG)

1. Allgemeines

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur insoweit an, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung, selbst wenn die Annahme oder Bezahlung in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Vertragsbedingungen des Lieferanten erfolgt. Gleichermaßen werden etwaige früher vereinbarte, diesen Einkaufsbedingungen entgegenstehende oder sie ergänzende Vertragsbedingungen des Lieferanten nicht länger anerkannt.

2. Vertragsabschluss und Vertragsanpassungen

- 2.1. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform.
- 2.2. Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Die Textform wird auch durch E-Mail, Telefax oder (elektronische) Datenfernübertragung erfüllt.
- 2.3. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 2.4. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.
- 2.5. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen drei (3) Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

3. Lieferung, Versand und Verpackung

- 3.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DAP oder DDP gemäß Incoterms © 2020) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
- 3.2. Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen, trägt der Lieferant alle erforderlichen Aufwendungen wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.
- 3.3. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität oder Menge hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich unsere bestellende Abteilung zu benachrichtigen.
- 3.4. Wir sind berechtigt, unabhängig vom Verschulden des Auftragnehmers und unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens, eine Vertragsstrafe in der Höhe von 1% des Gesamtauftragswertes pro angefallenen Kalendertag der Verzögerung der Lieferung oder Leistung zu berechnen. Die Gesamthöhe der Vertragsstrafe ist auf 15% des Gesamtauftragswertes beschränkt.
- 3.5. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
- 3.6. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.
- 3.7. Wir sind berechtigt, die Annahme von Waren, die vor dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und die gelieferte Ware auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden.
- 3.8. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 3.9. Allen Warensendungen sind Versandpapiere und ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Der Lieferschein muss zusätzlich Angaben über unsere Material- und Bestellnummer, das Bestelldatum, die Mengen, Art der Verpackung und über das Gewicht (Brutto, Netto und Tara) enthalten. Bei Teillieferungen ist die noch zu liefernde Restmenge anzugeben. Maschinenlesbare Informationen in Form von Barcodes sind nach gültigen Industriestandards als Code 128, QR-Code oder Data-Matrix auf den Lieferschein aufzudrucken.
- 3.10. Alle Verpackungsmaterialien können zu Lasten des Lieferanten an ihn zurückgesandt werden. Alle im Rahmen der Lieferung verwendeten Verpackungen müssen den geltenden Umweltschutz-Recyclingbestimmungen, den sich ergebenden Vorschriften aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, der Verpackungsordnung sowie der Gefahrstoff- und Gefahrtransportverordnung entsprechen und sind entsprechend zu kennzeichnen.

4. Höhere Gewalt

- 4.1. Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei (2) Wochen nach deren Ende sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer

sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.

- 4.2. Die Regelungen der Ziffer 4.1 gelten auch im Fall von Arbeitskämpfen.

5. Versandanzeige und Rechnung

- 5.1. Es gelten die Angaben in unseren Bestellungen und Lieferabrufen. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden.
- 5.2. Die Abtretung von Forderungen wie u.a. Lieferbedingungen, Zahlungskonditionen ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam.

6. Preisstellung und Gefahrenübergang

- 6.1. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise geliefert benannter Ort (DAP/DDP gemäß Incoterms © 2020) einschließlich Verpackung. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
- 6.2. Die in unserer Bestellung genannten Preise gelten als Festpreise, die auch bei nach Vertragsschluss eintretenden Kostensteigerungen nicht zu unserem Nachteil verändert werden dürfen. Das gleiche gilt, wenn wir nach der uns vorliegenden aktuellen Preisliste des Lieferanten bestellen.
- 6.3. Verpackungskosten werden nur dann gesondert vergütet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Sie sind uns bei frachtfreier Rücksendung der Verpackung gutzuschreiben.

7. Zahlungsbedingungen, Zahlung und Aufrechnung

- 7.1. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 30 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 60 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware beziehungsweise Erbringung der Leistung per Dekadenzahlung.
- 7.2. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung, sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Skontoabzug ist auch zulässig bei Aufrechnungen oder Zahlungseinbehalten in angemessener Höhe auf Grund von Mängeln. Der Skonto wird vom Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer abgesetzt.
- 7.3. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und mit der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung bei uns eingegangen ist, jedoch keinesfalls vor dem vereinbarten Wareneingangstermin. Soweit der Lieferant Prüfprotokolle, Materialtestate, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.
- 7.4. Wir sind berechtigt, mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die uns gegen den Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen.
- 7.5. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistungen als vertragsgemäß.

8. Mängelanzeigen

- 8.1. Bei Wareneingang findet eine Untersuchung der Ware durch uns nur im Hinblick auf offenkundige Schäden, insbesondere Transportschäden, Identitäts- und Quantitätsabweichungen der Lieferung statt, sofern nicht mit Ihnen in einer Qualitätssicherungsvereinbarung etwas anderes vereinbart ist.
- 8.2. Mängel werden von uns rechtzeitig nach Entdeckung gerügt.
- 8.3. Im Hinblick auf die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gilt es als rechtzeitig, wenn wir die eingehende Ware innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen untersuchen und offensichtliche Mängel innerhalb dieser Frist dem Lieferanten gegenüber anzeigen.
- 8.4. Wir sind berechtigt, die Prüfung im Stichprobenverfahren durchzuführen und bei Vorliegen von Mängeln die Ware vollständig zurückzuweisen oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten einhundert prozentig (100%) zu prüfen und Ersatz der tatsächlich mangelhaften Teile zu verlangen.
- 8.5. Wir sind berechtigt, für jede Mängelrüge eine pauschale Bearbeitungsgebühr von € 100,- zu berechnen.

9. Mängelansprüche

- 9.1. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 9.2. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht uns zu. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- 9.3. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
- 9.4. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.
- 9.5. Mängelansprüche verjähren - außer in Fällen der Arglist - in drei (3) Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht.
- 9.6. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstands (Gefahrübergang).
- 9.7. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren

- Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.
- 9.8. Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau- Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.
- 9.9. Der Lieferant hat das Verschulden seiner Unterlieferanten wie eigenes Verschulden zu vertreten.
- 10. Produkthaftung, Gewährleistung und Rückruf**
- 10.1. Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 10.2. Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziff. 10.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
- 10.3. Der Lieferant hat für die Lieferungen seiner Lieferanten wie für eigene einzustehen.
- 10.4. Soweit im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist und der Lieferant für seine Produkte keine längeren Gewährleistungsfristen anbietet, leistet der Lieferant Gewähr für die Dauer von drei (3) Jahren.
- 10.5. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Ware unseren Spezifikationen und sonstigen Angaben wie Normen und Unterlagen entspricht. Er wird die Ware vor Versand auf diese Eigenschaften prüfen. Die Ware muss auf jeden Fall den allgemein anerkannten Regeln der Technik, sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen, wie sie insbesondere in DIN-Normen, VDE-Bestimmungen und sonstigen anerkannten technischen Vorschriften festgelegt sind.
- 10.6. Die vom Lieferanten gelieferten Produkte müssen aktuellen nationalen und europäischen Vorschriften über Elektro- und Elektronikbauteile hinsichtlich Umweltverträglichkeit und Kennzeichnung entsprechen, d. h. insbesondere der RoHS-Richtlinie, der REACH-Verordnung und kundenspezifischen Anforderungen und den zu deren Umsetzung, Ergänzung und Änderung ergangenen Regelungen. Dazu gehören u.a. die Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV), das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und das Batteriegesetz (BattG).
- 10.7. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.8. Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, werden wir den Lieferanten unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und uns mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion.
- 11. Rücktritts- und Kündigungsrechte**
- 11.1. Wir sind über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber uns gefährdet ist.
- 11.2. Wir sind weiter zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn
- beim Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit eintritt,
 - der Lieferant seine Zahlungen einstellt,
 - beim Lieferanten der Tatbestand der drohenden Zahlungsunfähigkeit gemäß § 18 InsO eintritt oder sich eine Überschuldung des Lieferanten abzeichnet,
 - vom Lieferanten über das Vermögen oder den Betrieb des Lieferanten die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt wird oder
 - wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgewiesen wird.
- 11.3. Bei Vorliegen eines Dauerschuldverhältnisses finden die Ziffern 11.1 und 11.2 analog mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle des Rücktrittsrechts ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht tritt.
- 11.4. Hat der Lieferant eine Teilleistung bewirkt, so sind wir zum Rücktritt vom ganzen Vertrag nur berechtigt, wenn wir an der Teilleistung kein Interesse haben.
- 11.5. Sofern wir aufgrund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, hat der Lieferant die uns hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung der Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte nicht zu vertreten.
- 11.6. Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziffer 11 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.
- 12. Produkt- und Prozessänderungen**
- 12.1. Beabsichtigt der Lieferant, das gemäß Bestellung zu liefernde Produkt, Eigenschaften des Produktes oder Herstellprozesse/-orte zu verändern, so hat er dies frühzeitig, spätestens sechs (6) Monate vor Einführung der Änderung in Schriftform an unsere Einkaufsabteilung mitzuteilen, so dass rechtzeitig eine Produkt- oder Prozessüberprüfung durch uns vorgenommen werden kann.
- 12.2. Der Lieferant ist erst dann berechtigt, das geänderte Produkt zu liefern oder nach den veränderten Herstellprozessen zu produzieren, wenn dies durch uns schriftlich genehmigt wurde.
- 13. Ausführung von Arbeiten**
- 13.1. Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf einer CiS Betriebsstätte ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf der Betriebsstätte zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.
- 14. Weitergabe von Aufträgen an Dritte**
- Die Weitergabe von Bestellungen an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig und berechtigt uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.
- 15. Beistellung**
- 15.1. Von uns gegen Bezahlung oder kostenlos beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen („Beistellungen“) bleiben unser Eigentum.
- 15.2. Materialbeistellungen sind unentgeltlich getrennt und für uns zugänglich zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Bei Wertminderung oder Verlust hat der Lieferant Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.
- 15.3. Beistellungen dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.
- 15.4. Die Verarbeitung und der Zusammenbau der Beistellungen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden. Der Lieferant verwahrt die neue Sache unentgeltlich für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 15.5. Wir behalten uns das Miteigentum an den unter Verwendung unserer Beistellung hergestellten Erzeugnissen bis zur vollständigen Erfüllung unserer durch die Beistellung entstandenen Ansprüche vor. Der Lieferant ist zur Weiterveräußerung der unter Verwendung unserer Beistellung hergestellten Erzeugnisse im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt berechtigt.
- 15.6. Der Lieferant tritt uns schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung dieser Erzeugnisse zustehenden Forderungen mit Nebenrechten in voller Höhe ab. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung unserer durch die Beistellung entstandenen Ansprüche. Der Lieferant ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Die Rechte des Lieferanten nach dieser Ziffer 15 können wir widerrufen, wenn der Lieferant seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlung einstellt, oder wenn der Lieferant die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldbereinigung über sein Vermögen beantragt. Wir können die Rechte des Lieferanten nach dieser Ziffer 15 auch widerrufen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht oder beim Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten den Wert unserer Forderungen insgesamt um mehr als zehn Prozent (10%), so werden wir auf Verlangen des Lieferanten insoweit Sicherungen nach unserer Wahl freigeben.
- 15.7. Auf unser Verlangen hat der Lieferant jederzeit eine kostenlose Inventur durchzuführen.
- 15.8. Bei Wertminderung oder Verlust hat der Lieferant Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.
- 16. Werkzeuge, Formen, Muster, Zeichnungen**
- 16.1. Normenblätter, Druckvorlagen, Lehren usw., die wir dem Lieferanten zur Erfüllung des Vertragsgegenstandes (bspw. Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Vertrages) überlassen haben, bleiben unser Eigentum und dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte können wir ihre Herausgabe verlangen, wenn der Lieferant diese Pflichten verletzt.
- 16.2. In Fällen, in denen der Lieferant spezielle Konstruktionen oder Zeichnungen erstellen muss, sind uns diese Unterlagen in dreifacher Ausfertigung vor Beginn der Fertigung zur Einsicht und Genehmigung einzureichen. Durch Annahme oder Billigung vorgelegter Zeichnungen und Muster verzichten wir nicht auf unsere Gewährleistungsansprüche. Unsere Originale sind nach Erstellung der Lieferantenunterlagen unverzüglich an uns zurückzugeben.
- 17. Unterlagen und Geheimhaltung**
- 17.1. Alle Informationen, die von einem Vertragspartner schriftlich oder mündlich als vertraulich bezeichnet worden sind, insbesondere Unterlagen, Zeichnungen, Kenntnisse oder sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sind vom jeweils anderen Vertragspartner vertraulich zu behandeln und nur zum Zwecke der Erfüllung der Bestellung zu verwenden. Diese Vertraulichkeitsvereinbarung gilt nicht für Informationen,

- die der Allgemeinheit ohne Zutun der Empfängerpartei zugänglich geworden sind oder
 - die dem Empfänger nachweislich bei Erteilung der Informationen bekannt waren oder
 - die der Empfänger von einem berechtigten Dritten erhalten hat oder deren Bekanntgabe von einer Behörde berechtigt gefordert wird oder
 - die auf Kenntnissen beruhen, die unabhängig von Informationen des anderen Vertragspartners erworben wurden.
- 17.2. Sofern dem Auftragnehmer Unterlagen, Informationen oder sonstige Hilfsmittel zur Verfügung gestellt wurden, bleiben diese Gegenstände ausschließlich Eigentum von CiS und dürfen ausschließlich für die Durchführung der zugrundeliegenden Bestellung genutzt werden. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, diese Gegenstände ohne vorherige Zustimmung von CiS zu vervielfältigen, an Dritte weiterzugeben oder den Inhalt Unbefugten zum Kenntnis zu geben. Die von CiS gelieferten und vom Auftragnehmer erstellten Unterlagen, Informationen und sonstigen Hilfsmittel sind CiS nach Beendigung der Arbeiten unaufgefordert einschließlich angefertigter Duplikate zurückzugeben. CiS kann eine entsprechende Vollständigkeitserklärung verlangen.
- 17.3. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung des Auftrages für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach Beendigung an.
- 17.4. Der Auftragnehmer wird aus der Kenntnis der ihm zufließenden Informationen, Unterlagen usw. im Hinblick auf Schutzrechtsanmeldungen, auf Erfindungen oder sonstige geschützte Erkenntnisse von CiS keinerlei Rechte, insbesondere keine Vorbenutzungsrechte herleiten, und zwar unabhängig von etwa in Patentgesetzen vorgesehenen Fristen.
- 18. Gewerbliche Schutzrechte Dritter und Produzentenhaftung**
- 18.1. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass Patente und sonstige Schutzrechte Dritter für die von ihm gelieferten Waren nicht verletzt werden. Er ist verpflichtet, uns und ggf. unsere Abnehmer bei etwaiger Inanspruchnahme Dritter freizustellen.
- 18.2. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, uns von einer etwaigen Inanspruchnahme auf Produzentenhaftung freizustellen, soweit er für den die Produzentenhaftung auslösenden Fehler einzustehen hat.
- 19. Exportkontrolle und Zoll**
- 19.1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten oder Beschränkungen bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten und für genehmigungspflichtige Güter folgende Informationen rechtzeitig vor der ersten Lieferung an zu senden:
- CiS Materialnummer,
 - Warenbeschreibung,
 - Alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß U.S. Commerce Control List (ECCN),
 - Handelspolitischer Warenursprung,
 - Statistische Warennummer (HS-Code),
 - einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen.
- 19.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich über etwaige Änderungen der Genehmigungspflichten seiner an uns gelieferten Güter aufgrund technischer, gesetzlicher Änderungen oder behördlicher Feststellungen zu unterrichten.
- 19.3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns alle weiteren Außenhandelsdaten und Dokumente zu seinen Gütern und deren Bestandteilen vor der Lieferung zur Verfügung zu stellen sowie uns unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Vertragsgegenstände) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.
- 19.4. Eine Lieferantenerklärung (Einzelerklärung oder Langzeiterklärung) über den präferentiellen Ursprung der Ware ist uns auf Verlangen auszustellen.
- 19.5. Alle Verpackungsmaterialien können zu Lasten des Lieferanten an ihn zurückgesandt werden. Alle im Rahmen der Lieferung verwendeten Verpackungen müssen den geltenden Umweltschutz-Recyclingbestimmungen, den sich ergebenden Vorschriften aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, der Verpackungsordnung sowie der Gefahrstoff- und Gefahrgutverordnung entsprechen und sind entsprechend zu kennzeichnen.
- 20. Compliance und Code of Conduct**
- 20.1. Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit uns weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen.
- 20.2. Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit uns keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken.
- 20.3. Der Lieferant sichert zu, die jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns einzuhalten und von ihm beauftragte Unterlieferanten in gleichem Umfang zu verpflichten. Auf Verlangen weist der Lieferant die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach. Bei Verstoß gegen vorstehende Zusicherung stellt der Lieferant uns von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die uns in diesem Zusammenhang auferlegt werden.
- 20.4. Der Lieferant wird die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit und den

Verhaltenskodex von CiS für Lieferanten (im Folgenden: Verhaltenskodex) einhalten und die von ihm eingesetzten Subunternehmer entsprechend verpflichten. Des Weiteren wird er daran arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Menschen und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiterentwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten, die im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Abschaffung von Zwangs und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, sowie die Verantwortung für die Umwelt betreffen (www.unglobalcompact.org).

- 20.5. Wir stellen die entsprechende Fassung des Verhaltenskodex für Lieferanten auf unserer Website zum Abruf zur Verfügung (www.cis.de). Der Auftragnehmer wird jederzeit auf Verlangen von CiS eine schriftliche Erklärung seiner Geschäftsleitung zur Verfügung stellen, wonach er sämtliche Bestimmungen des Verhaltenskodex einhält. Der Auftragnehmer erkennt an, dass die Beachtung des Verhaltenskodex eine wesentliche Vertragspflicht ist.
- 20.6. Bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 20.1 bis 20.5 hat der Lieferant mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und uns über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der Lieferant uns innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern. Kommt der Lieferant diesen Pflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, behalten wir uns das Recht vor, von Verträgen mit ihm zurückzutreten oder diese mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 20.7. Bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen des Lieferanten und bei Verstößen gegen die Regelungen in den Ziffern 20.1 bis 20.5 behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

21. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist.

22. Personenbezogene Daten

Wir wie auch der Lieferant speichern personenbezogene Daten des Vertragspartners mittels elektronischer Datenverarbeitung unter Anwendung der aktuell gültigen Fassung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

23. Allgemeine Bestimmungen

- 23.1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 23.2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Krefeld. Für Verfahren vor den Amtsgerichten ist das Amtsgericht Krefeld (DE- 47798 Krefeld) zuständig. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.